

6. Das Urteil 2. Instanz:

a) Die Aufhebung wegen Verletzung zwingender Zuständigkeitsvorschriften:

§ 290, Abs. 2 o, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat das Kreisgericht unter Verletzung zwingender Zuständigkeitsvorschriften entschieden, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.“

Entsprechend muß auch § 291, Ziff. 2 geändert werden.

**Begründung:**

Vergleiche B. 11. (S. 15).

b) § 293, Abs. 2, Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Die Anrechnung der Untersuchungshaft im zweitinstanzlichen Urteil erfolgt gemäß § 295 StPO nach den allgemeinen Bestimmungen. § 293, Abs. 2 ist auch deshalb unzutreffend, als er nur vom Inhalt der Urteilsgründe und davon spricht, daß dem Rechtsmittel stattgegeben wird.

7. Konsequentes Verbot der Straferhöhung.

In § 277, Abs. 1 sind die auf „erkannt werden“ folgenden Worte ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für § 311, Abs. 2, Satz 1 und § 324, Abs. 2, Satz 1. § 312 I a ist entsprechend zu ändern.

**Begründung:**

Die Einschränkung des Verbots der Straferhöhung in Fällen einer zwingend vorgeschriebenen Zusatzstrafe war im wesentlichen wegen der früheren Fassung des § 1 WStVO erforderlich. Nach Änderung dieser Vorschrift ist sie z. Zt., vgl. aber Strafrechtsergänzungsgesetz, nur noch bei § 2 Abs. 2 HSchG praktisch. Sie erscheint aber auch hier nicht notwendig. Was für die Hauptstrafe gilt, muß konsequenterweise auch für die Zusatzstrafe gelten.

## II. Die Kassation.

§ 304, Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„Die Begründung des Kassationsantrages muß spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Kassationsgericht eingereicht werden. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgenommen.“